



## URTEIL ZU PP#100185123 \*\*\* ./ PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND

22.  
05.  
2016

Urteil

In Sachen

\*\*\*,

– Kläger –

vertreten durch sich selbst,

gegen

Piratenpartei, vertreten durch den Vorstand der Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,

– Beklagte –

vertreten durch den Justiziar \*\*\*, ebenda,

hat das BSG am 19. Mai 2016 durch die Richter Richter Gregory Engeld, Markus Kompa, Klaus Sommerfeld, Mario Langobardi und Michael Ebner entschieden:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1.

Der Kläger ist seit dem \*\*.\*\*.2009 Mitglied der Piratenpartei Deutschland und des Landesverbandes Brandenburg.

Zu einem vom Kläger nicht mitgeteilten Zeitpunkt wurde diesem bekannt, dass sein Geburtsdatum im Bestand der Mitgliederverwaltung erfasst wurde.

Mit E-Mail vom 14.01.2016 beanstandete der Kläger gegenüber der Mitgliederverwaltung, dass er hierzu keine Einwilligung erteilt habe und verlangte Löschung in allen Mitgliederverzeichnissen.

Mit E-Mail vom selben Tag wies der befasste Verwaltungspirat das Anliegen zurück und begründete seine Rechtsauffassung diesbezüglich. Er endete mit den Worten:

„Wie bereits erwähnt ist dies der erste Fall dieser Art und ich würde das dann zunächst rechtlich klären lassen wollen.“

Der Kläger erkundigte sich mit E-Mail vom 17.02.2016 bei der Mitgliederverwaltung, ob sein Geburtsdatum nun gelöscht sei. Die E-Mail blieb unbeantwortet.

2.

Am 18.04.2016 erhob der Kläger Klage.

Zur Frage der zweimonatigen Ausschlussfrist aus § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO verweist der Kläger auf eine Hemmung derselben gemäß § 203 BGB aufgrund Verhandlungen zwischen den Parteien. Der Kläger vertritt die Rechtsauffassung, die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff BGB fänden keine unmittelbare, aber entsprechende Anwendung auf Ausschlussfristen (Ellenberger in: Palandt, Überbl. vor 194 Rn. 14.). Zwar müsse im Einzelfall geprüft werden, welche der Verjährungsvorschriften auch auf Ausschlussfristen anzuwenden seien, gerade die gegenständlichen Hemmungsvorschriften des § 203 BGB fänden aber Anwendung (Ellenberger ebd.). § 203 BGB solle gerade verhindern, dass ein Schuldner den Gläubiger durch Vortäuschen von Verhandlungen bzw. der Prüfung eines Anspruchs an der Geltendmachung seiner Ansprüche hindere. Bei § 203 BGB handele es sich um eine Konkretisierung des in Rechtsgedanken des § 242 BGB. (Ellenberger ebd.) Seine entsprechende Anwendung sei gerade bei Ausschlussfristen geboten. § 242 BGB gelte auch hier, mithin fände auch § 203 BGB entsprechende Anwendung. Wenn der Beklagte wie hier die Einlegung von Rechtsmitteln durch das arglistige Vortäuschen einer Prüfung verhindere, sei eine Anwendung der Ausschlussfrist zugunsten des Beklagten ausgeschlossen.

3.

Zur Frage der Zulässigkeit führte das BSG am 12.05.2016 eine mündliche Verhandlung durch.

Der Kläger beantragt, den Bundesvorstand zu verurteilen, das Geburtsdatum des Klägers aus allen Speichermedien der Piratenpartei Deutschland einschließlich ihrer Gliederungen zu löschen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

## II. Entscheidungsgründe

Die Eröffnung des Verfahrens war wegen Fehlen der Voraussetzungen für eine wirksame Anrufung zu versagen.

Weder war eine erforderliche Schlichtung nach § 7 Abs. 1 SGO durchgeführt worden, noch wurde die Ausschlussfrist nach § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO gewahrt.

Eine Klageerhebung hätte innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis erfolgen müssen.

1.

Das BSG hat erhebliche Zweifel, ob § 203 BGB auf satzungsgemäße Ausschlussfristen anwendbar ist. Bei der Ausschlussfrist aus § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO handelt es sich nicht um eine solche aus einem privatrechtlichen Schuldverhältnis, sondern um eine Verfahrensvorschrift aus einer Schiedsgerichtsordnung mit Parteisatzungsrang. Auch erwähnt die genannte Kommentarstelle Pallandt-Ellenberger, BGB, 74. Aufl. 2015, Überbl. vor 194 Rn. 14, eine analoge Anwendung des § 203 BGB gerade nicht. Weder die Zivilprozessordnung noch die Verwaltungsgerichtsordnung kennen für Verfahrensfristen eine analoge Anwendbarkeit von § 203 BGB. Die SGO kennt eine Hemmung nur für den Fall einer Schlichtung, § 8 Abs. 4 Satz 4 SGO.

2.

Die Rechtsfrage kann offen bleiben, da schon nicht zu erkennen ist, dass zwischen den Parteien Verhandlungen iSd § 203 BGB schwebten. Bloßer Dissonanz und geäußerte Zweifel an Rechtsfragen genügen nicht für die Annahme von Verhandlungen iSd § 203 BGB. Die E-Mail vom 14.01.2016 enthält eine konkrete Ablehnung und damit gerade keine Verhandlung iSd § 203 BGB. Soweit darin von einer „rechtlichen Klärung“ die Rede ist, dürfte eine solche vor Gericht gemeint sein. Ein aktives Bemühen um eine Einigung kann aufgrund des Schweigens des Beklagten nach Ablauf von einem Monat sowie auf die Nachfrage hierauf schwerlich gesehen werden.

3.

Im Übrigen fehlt es an einem vorangegangenen Schlichtungsversuch nach § 7 Abs. 1 SGO. Ein solcher war erforderlich, da keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 SGO zu erkennen ist.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

## LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ \*\*\*\* – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormalis LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormalis LSG-BY H 2/13 U vormalis [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 \*\*\* ./ Piratenpartei Deutschland

## LETZTE KOMMENTARE

## ARCHIVE

Juli 2016

Juni 2016

Mai 2016

April 2016

März 2016  
Februar 2016  
Dezember 2015  
November 2015  
September 2015  
August 2015

#### KATEGORIEN

Allgemein

#### META

Anmelden  
Beitrags-Feed ([RSS\(Really Simple Syndication\)](#))  
Kommentare als [RSS\(Really Simple Syndication\)](#)  
[WordPress.org](#)

#### BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>  
Anmelden Feed